

Flurbereinigungsbeschluß

1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Eishausen

Nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung und nach § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Eishausen und Steinfeld die **vereinfachte Flurbereinigung Eishausen**, Landkreis Hildburghausen angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 95 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Meiningen durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die "Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Eishausen".

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Eishausen.

3. Beteiligte

Am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom vereinfachten Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder von ihm beeinflußt wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Flurneuordnungsamt in Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen

Postanschrift: Flurneuordnungsamt Meiningen, Postfach 100 653, 98606 Meiningen

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde Straufhain und den angrenzenden Städten Bad Colberg-Heldburg, Hildburghausen, Bad Rodach und den angrenzenden Gemeinden Westhausen, Schlechtsart, Gleichamberg, Veilsdorf und Trappstadt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Durch die Gemeinde Straufhain wurde 1998 für den Ortsteil Eishausen ein Antrag zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt. Im Ergebnis von Untersuchungen des Flurneuordnungsamtes Meiningen wurden in erheblichem Umfang liegenschaftsrechtliche und bauliche Defizite sowie ungeklärte Eigentumsverhältnisse festgestellt.

Innerhalb und außerhalb des Ortskernbereiches sind die Grundstücke häufig unzweckmäßig geformt und unvermarktet. Desweiteren sind oftmals Nutzungsgrenzen nicht identisch mit den Eigentumsgrenzen. Die Erschließung der Grundstücke in der Örtlichkeit ist teilweise nur mangelhaft oder nicht vorhanden. Es bestehen baurechtliche Mißstände in Form von Überbauten.

Weiterhin bestehen auch erhebliche Mängel im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, so daß diese den katastertechnischen und sachenrechtlichen Anforderungen derzeit nicht entsprechen.

Dringend notwendige dorferneuernde Maßnahmen (z.B. Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, Gestaltung und Grünordnung von Freiflächen) können aufgrund der liegenschaftsrechtlichen Mängel derzeit nicht durchgeführt werden und erfordern unbedingt die Bodenordnung. Straßen, Wege und Freiflächen sind nicht dorfgerecht gestaltet und bedürfen der integralen Erneuerung/Entwicklung.

Die festgestellten Mängel verhindern eine zukunftsorientierte Entwicklung des Ortsteils Eishausen und stellen ein Investitionshemmnis sowohl im kommunalen als auch im privaten Bereich dar.

Diese Defizite können nur durch umfassende bodenordnerische und ortsregulierende Maßnahmen in Eishausen im Zuge eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG behoben werden.

Mit der Flurbereinigung werden auch Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen dienen vorrangig der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, dem Anlegen von Ortsrandwegen, dem Bau und der Erschließung sowie der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich sowie der Erhaltung der regionaltypischen Bausubstanz und der Schaffung ortsbildprägender Begrünung.

Die gleichzeitige Anordnung des Verfahrens nach § 56 LwAnpG erfolgt auf Grund eines vorliegenden Antrages auf Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach § 53 LwAnpG. Es dient damit gleichzeitig der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Es dient insbesondere der Bildung einzelbäuerlicher Wirtschaften und der Wiederherstellung der Einheit von selbständigem Eigentum an Gebäuden, Anlagen sowie Anpflanzungen und dem Eigentum an Grund und Boden

Die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens liegt aus vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes erfolgte so, daß der Zweck der vereinfachten Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in einer Aufklärungsversammlung am 29.06.1999 eingehend über die Notwendigkeit und Ziele der Flurbereinigung, den Verfahrensablauf sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

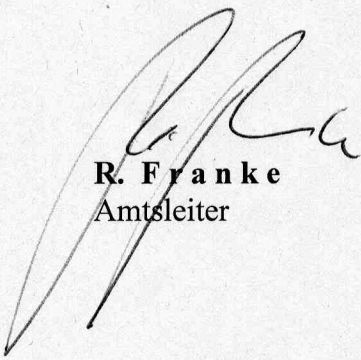
Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen

Postanschrift: Flurneuordnungsamt Meiningen, PF 100 653, 98606 Meiningen

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



R. Franke
Amtsleiter



Anlage zum Flurbereinigungsbeschluß Eishausen vom 02.08.1999

Gebietsabgrenzung

Gemarkung Eishausen

Flurstücke Nr.:

1/4, 3/2, 4/2, 5/1, 5/2, 7/4, 11/6, 16/1, 18/3, 18/4, 20, 21, 22/3, 22/4, 23/3, 25, 26, 27, 28/3, 29/1, 32/5, 34/4, 35/2, 35/3, 37/2, 46/2, 47/4, 49, 50, 51, 52/3, 60/1, 62/2, 63, 66/3, 66/4, 68/3, 70/3, 72/3, 72/4, 73/2, 74/3, 77/1, 79/3, 83, 83/2, 83/3, 83/6, 83/7, 83/8, 85, 86, 87, 88, 89/3, 89/4, 89/5, 91, 93/3, 95, 96/3, 97/1, 98/3, 99/2, 100/3, 100/6, 101/4, 103/2, 104/2, 107, 108, 109, 110, 111, 113/3, 116/2, 117/2, 118/1, 120/2, 121/2, 124/2, 125/1, 127/2, 132/2, 134/5, 134/6, 134/7, 137/4, 138/4, 140/5, 143/4, 143/8, 143/10, 147/3, 148, 149/2, 151, 153, 154/2, 156/3, 158/3, 160/3, 162/1, 165/1, 167/1, 169/1, 170/71, 172, 173, 178/4, 178/5, 180/2, 180/3, 182/1, 184/3, 186/1, 188/3, 189, 190/2, 191/2, 194/3, 195, 196/1, 198/1, 200/1, 203/2, 205, 206/2, 206/3, 207, 208, 211, 212/13, 215/3, 216/2, 216/6, 216/8, 216/13, 217/2, 218/3, 218/4, 219/3, 219/6, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226/2, 230/3, 232/2, 234/3, 236/4, 238/4, 244/2, 247, 249/3, 250/17, 250/19, 250/20, 251/3, 256/13, 256/17, 256/18, 256/21, 256/22, 256/23, 261, 262, 263/1, 265/2, 266, 267, 268, 269, 270, 272/2, 273/2, 274/1, 275, 277/3, 277/4, 277/6, 277/9, 277/11, 277/12, 277/13, 277/14, 277/15, 277/16, 277/17, 277/18, 278, 279/1, 279/2, 280, 281/2, 281/5, 281/6, 281/7, 281/8, 282/2, 282/3, 284/2, 284/3, 285/2, 285/3, 286, 287, 288, 289/2, 289/3, 290, 291, 292, 294, 295, 296/2, 296/4, 296/5, 296/6, 297, 298/2, 298/3, 300/1, 302/2, 302/3, 303/2, 303/3, 304, 306, 307/2, 307/3, 307/5, 307/7, 307/8, 308, 309, 310/2, 310/3, 311, 312, 313, 314, 315/2, 315/3, 316, 318/2, 318/3, 319, 320, 321, 322/2, 322/3, 322/4, 323, 324, 325, 326/1, 326/2, 327/2, 328, 329, 330/3, 330/6, 332, 333, 334/5, 334/6, 335, 337/2, 337/3, 339/2, 340/3, 341, 342, 343, 344, 345, 346/2, 347/1, 355/3, 356/2, 359/1, 360/1, 361/1, 363/2, 364/1, 364/2, 365/4, 365/5, 365/6, 365/7, 365/8, 366/1, 366/4, 366/5, 366/6, 367, 368/4, 368/6, 368/7, 369, 370, 371/1, 371/2, 372, 373, 374/3, 374/4, 374/5, 374/6, 375/2, 375/3, 383/1, 394/1, 403/2, 409, 410/2, 410/3, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 420/4, 421/1, 421/2, 422/3, 423/3, 423/7, 423/9, 423/10, 423/11, 425/5, 438/1, 537/3, 695/1, 701/1, 701/2, 702/5, 703/2, 704, 705/2, 705/3, 706/1, 707/2, 708, 709, 710, 711/2, 714/2, 714/3, 715, 716, 717, 718/1, 720, 721, 722/5, 722/6, 722/7, 722/8, 723/2, 723/4, 723/5, 724/1, 724/2, 725, 726/2, 727/9, 727/11, 727/12, 728/4, 728/6, 729/6, 732/1, 733/5, 733/6, 733/7, 733/8, 733/9, 733/10, 734/2, 734/3, 735, 736/4, 736/5, 736/6, 736/7, 736/8, 736/10, 736/11, 737/2, 737/4, 737/5, 737/6, 738/1, 747/1, 751, 752, 753/2, 753/3, 753/4, 753/5, 754/2, 754/3, 754/4, 755, 756/1, 756/2, 765/1, 767/2, 768, 769, 770, 771/4, 772, 773/1, 775, 776, 777, 778, 780, 781/4, 782/2, 782/3, 783/2, 784/3, 784/4, 785/2, 785/3, 785/4, 786/2, 786/3, 787, 788, 789, 790, 791/10, 791/11, 792, 793/4, 793/6, 793/7, 794/4, 795, 796/2, 796/3, 796/4, 797, 798, 799/3, 800, 801/2, 802/3, 802/4, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809/3, 809/4, 809/5, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816/3, 816/4, 817/3, 817/4, 818/5, 818/6, 818/7, 818/10, 818/13, 819/3, 820, 821, 822/4, 823, 824, 825, 864/1, 885/3, 887/2, 888, 889, 890/2, 890/3, 890/4, 891, 900/4, 901/5, 901/8, 901/9, 902, 903, 904/4, 905, 906, 907, 909/4, 909/5, 909/6, 910, 911/3, 912/2, 912/3, 912/4, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921/2, 921/3, 922/1, 923/4, 923/5, 923/6, 923/7, 923/12, 930/1

Gemarkung Steinfeld

Flurstücke Nr.:

11/5, 87/5, 87/7, 87/9, 87/10, 88/4, 731/1, 732/1, 745/2, 745/3, 745/4, 746/2, 746/3, 747, 748, 749, 750/1, 751, 752, 753, 754, 755/1, 756, 757, 758/2, 758/3, 760/2, 760/6, 760/8, 760/9, 761, 763/2, 765/5, 765/6, 766/6, 766/7, 766/9, 766/11, 766/13, 766/14, 766/15, 766/16, 766/17, 766/18, 766/19, 767/2, 767/3, 767/4, 768/5, 768/6, 768/7, 768/8, 768/9, 768/10, 770/1, 770/2, 776/1, 776/4, 776/5, 776/6

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eishausen

Nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430), wird das mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Meiningen vom 02.08.1999, Az.: 3-2-0251, festgestellte Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung Eishausen

Flurstücke Nr. 383/3, 504/1, 537/5, 538/3, 538/4, 539/2, 540/3, 541, 542, 543, 819/4, 922/2, 923/3, 924

Gemarkung Steinfeld

Flurstücke Nr. 710, 711, 712, 713, 714, 715, 717/2

Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 107 ha.

2. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die vereinfachte Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 02.08.1999 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Eishausen“.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom vereinfachten Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Flurneuordnungsamt in Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen

Postanschrift: Flurneuordnungsamt Meiningen, Postfach 100 653, 98606 Meiningen

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde Straufhain, den angrenzenden Städten Bad Colberg-Heldburg, Hildburghausen, Bad Rodach und den angrenzenden Gemeinden Westhausen, Schlechtsart, Gleichamberg, Veilsdorf und Trappstadt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Ziel des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ist es, liegenschaftsrechtliche, baurechtliche sowie landeskulturelle Missstände durch Maßnahmen der Bodenordnung zu beheben.

Das erfordert auch den Erhalt und bedarfsgerechten Ausbau bestehender Wege sowie die Neuanlage von ländlichen Wegen.

In der bereits laufenden Verfahrensbearbeitung stellte sich heraus, dass mittel- bis langfristig eine Auslagerung von landwirtschaftlichen Standorten aus der Ortslage von Eishausen erfolgen und dass im südlichen Teil des Verfahrensgebietes der Lückenschluss eines überregionalen Rad- und Wanderwegenetzes geschaffen werden soll. Zur Regelung dieses Sachverhaltes ist es erforderlich die Flurstücke 819/4, 922/2, 923/3 und 924 der Gemarkung Eishausen sowie die Flurstücke 710, 711, 712, 713, 714, 715 und 717/2 der Gemarkung Steinfeld zum Verfahren zuzuziehen.

Die Zuziehung des Flurstücks 383/3 der Gemarkung Eishausen ist erforderlich, um einen bedarfsgerechten Ausbau eines Weges mit Anbindung an bestehende Wege und die Schaffung einer zweckentsprechenden Entwässerung für den geplanten Weg realisieren zu können.

Die Zuziehung der Flurstücke 504/1, 537/5, 538/3, 538/4, 539/2, 540/3, 541, 542 und 543 erfolgt zur Umsetzung von Maßnahmen der Dorferneuerung und von Wegebaumaßnahmen. Damit soll eine Aufwertung des Erholungsstandortes "Kuhberg" und eine verbesserte Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen erreicht werden.

Die im Flurbereinigungsbeschluss vom 02.08.1999 aufgeführten Gründe zur Anordnung des Verfahrens sind weiterhin gültig.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in einer Aufklärungsversammlung am 01.08.2001 eingehend über die Notwendigkeit und die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung, den Verfahrensablauf sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Damit liegen die Voraussetzungen für die 1. Änderung des Verfahrensgebietes des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Eishausen, welches am 02.08.1999 nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes und § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes angeordnet wurde, vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen
Postanschrift: Flurneuordnungsamt Meiningen, PF 100 653, 98606 Meiningen

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

R. Franke
Amtsleiter



Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eishausen

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3987), wird das mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Meiningen (seit dem 01.10.2003 Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen) vom 03.11.1999, Az.: 3-2-0251, festgestellte und mit dem Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 04.09.2001 geänderte Flurbereinigungsgebiet Eishausen wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung: Eishausen
Flurstücke Nr.: 376, 377/1

Das Verfahrensgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von 108 ha.

2. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung

Für die zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke wird die vereinfachte Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen
Postanschrift:

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, PF 10 06 53, 98606 Meiningen
anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften gemäß Absatz b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde Straufhain, Obere Marktstraße 3, 98646 Straufhain OT Streufdorf, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Zur Abwendung von Schäden an Gebäuden und Anlagen in der Ortslage Eishausen sowie an den im Flurbereinigungsverfahren hergestellten Anlagen (Marktweg einschließlich Entwässerungsanlagen) ist die Schaffung einer zweckentsprechenden Entwässerung erforderlich. Hierzu ist vorgesehen, auf den Grundstücken Flurstücksnummern 376 und 377/1 der Gemarkung Eishausen im Rahmen der Flurbereinigung einen Entwässerungsgraben anzulegen. Die Umsetzung der Maßnahme setzt damit notwendigerweise die Einbeziehung der betreffenden Grundstücke in das Verfahrensgebiet voraus, was mit dessen Änderung durch diesen Beschluss erreicht wird.

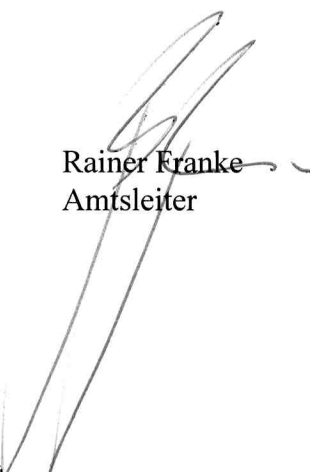
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen
Postanschrift:

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, PF 10 06 53, 98606 Meiningen
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.


Rainer Franke
Amtsleiter

